

Ausgegeben in Steinfurt am 20. Januar 2026			Nr. 03/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
24	15.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für den Zweckverband „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“	36 – 40
25	08.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung über die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Ladberger Mühlenbach“ am 30.01.2026	40
26	08.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung im Bereich Saerbeck; Erdkabelverbindung Korridor B	41 – 44
27	08.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung im Bereich Saerbeck; Erdkabelverbindung Korridor B	45 – 46
28	13.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)	47
29	13.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Lengerich (Westfalen) für das Jahr 2026	48 – 49
30	14.01.2026	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Ausbau eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 2, Flurstück 209	50
31	15.01.2026	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Tagesordnung des Rates am 22.01.2026	50
32	16.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck für das Haushaltsjahr 2026	51 – 53

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

24. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für den Zweckverband „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“

Der Jahresabschluss 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“ hat in ihrer Sitzung am 20. November 2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 festgestellt und dem Zweckverbandsvorsteher die Entlastung erteilt.

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“ fasste folgende Beschlüsse:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird gem. § 96 Abs. 1 S. 1. GO NRW festgestellt.
- Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 748.676,32 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss (Bilanz zum 31. Dezember 2024 sowie Ergebnisrechnung und Finanzrechnung jeweils für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss 2024 mit Anhang und Lagebericht des Zweckverbandes „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“ liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der KAAW, Weberstraße 5, 1. OG, während der Dienstzeiten, öffentlich aus.

Ibbenbüren, 15.12.2025

gez. Andreas Heeke

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
„Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“

AKTIVA		PASSIVA	
	31.12.2024 €	31.12.2023 €	31.12.2023 €
1. Anlagevermögen			
1.1 immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Alte meine Rechte			481.289,19
1.1.2 Ausgleichsrücklage			556.257,81
1.1.3 Jahresabschuss			240.727,90
1.1.4			315.523,91
1.2 Sachanlagen			74.8.676,32
1.2.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.785.672,42
1.2.2 Finanzanlagen			1.037.541,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Beteiligungen			
1.3.1.1 Wertpapiere des Anlagevermögens			99.920,00
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens			83.075,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			99.429,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			0,00
2.1.2 Unfertige Leistungen			83.076,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transaktionsablagen			
2.2.1.1 Forderungen aus Transaktionsleistungen			21.784,60
2.2.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen			10.724,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich			19.167,76
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich			903.407,90
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			
2.3 Liquide Mittel			
3. Aktive Rechnungsbilanzierung			
			3.685.238,26
			2.950.082,84
			3.685.238,26
			2.950.082,84

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024							
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortgeschrie bener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	davon Ermächtigun gs- übertragung en aus dem Vorjahr EUR	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4./ Sp.2)	Ermächtigun gs- übertragung en in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	451.795,48	470.178,00	0,00	501.782,31	31.604,31	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Private rechtliche Leistungsentgelte	4.879.292,98	4.849.850,00	0,00	6.235.262,92	1.385.412,92	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	346.717,78	0,00	0,00	7.054,53	7.054,53	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	520.763,04	489.425,00	0,00	1.267.994,41	798.559,41	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	42.236,91	0,00	0,00	-1.303,91	-1.303,91	0,00
10	= Ordentliche Erträge	6.240.806,19	5.789.453,00	0,00	8.010.780,26	2.221.327,26	0,00
11	- Personalaufwendungen	3.155.874,32	3.599.635,00	0,00	3.370.468,89	-229.166,11	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.261.941,16	1.807.800,00	0,00	3.385.787,79	1.777.987,79	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	112.659,06	92.804,00	0,00	104.568,52	11.764,52	0,00
15	- Transferaufwendungen	19.793,92	21.000,00	0,00	20.788,12	-211,88	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	398.548,38	450.290,00	0,00	417.782,89	-32.507,11	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.948.816,84	5.771.529,00	0,00	7.299.376,21	1.527.847,21	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	291.989,35	17.924,00	0,00	711.404,05	693.480,05	0,00
19	+ Finanzerträge	23.534,56	30.030,00	0,00	37.272,27	7.242,27	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	23.534,56	30.030,00	0,00	37.272,27	7.242,27	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	315.523,91	47.954,00	0,00	748.676,32	700.722,32	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	315.523,91	47.954,00	0,00	748.676,32	700.722,32	0,00
27	- globaler Minderaufwand		0,00				
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)	315.523,91	47.954,00	0,00	748.676,32	700.722,32	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	3.632,00	3.632,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	166,61	0,00	0,00	4.177,00	4.177,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	-166,61	0,00	0,00	-545,00	-545,00	0,00

Finanzrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024						
Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 EUR	Fortgeschrie bener Ansatz 2024 EUR	davon Ermächtigu gsübertragu ngen aus dem Vorjahr EUR	Ist- Ergebnis 2024 EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4./ Sp.2) EUR
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	393.593,00	424.434,00	0,00	454.561,50	30.127,50
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.555.824,23	4.849.850,00	0,00	6.336.632,86	1.486.782,86
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	975.082,35	0,00	0,00	2.985,87	2.985,87
7	+ Sonstige Einzahlungen	438.815,06	428.500,00	0,00	1.308.211,78	879.711,78
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.211,30	30.030,00	0,00	8.217,08	-21.812,92
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.365.525,94	5.732.814,00	0,00	8.110.609,09	2.377.795,09
10	- Personalauszahlungen	2.798.216,30	3.506.077,00	0,00	3.180.230,38	-325.846,62
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.936.784,35	1.607.800,00	0,00	3.884.435,42	2.276.635,42
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Transferauszahlungen	19.793,92	21.000,00	0,00	20.788,12	-211,88
15	- Sonstige Auszahlungen	418.535,42	450.290,00	0,00	474.814,42	24.524,42
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.173.329,99	5.585.167,00	0,00	7.560.268,34	1.975.101,34
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	1.192.195,95	147.647,00	0,00	550.340,75	402.693,75
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.262,58	23.500,00	0,00	45.621,21	22.121,21
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.262,58	23.500,00	0,00	45.621,21	22.121,21
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	98.249,28	39.500,00	0,00	134.472,44	94.972,44
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.000.186,64	69.500,00	0,00	42.650,04	-26.849,96
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.098.435,92	109.000,00	0,00	177.122,48	68.122,48
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.094.173,34	-85.500,00	0,00	-131.501,27	-46.001,27
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	98.022,61	62.147,00	0,00	418.839,48	356.692,48
33	+ Einzahlung aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	98.022,61	62.147,00	0,00	418.839,48	356.692,48

Finanzrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024						
Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2023 EUR	Fortgeschrie bener Ansatz 2024 EUR	davon Ermächtigun gsübertragu ngen aus dem Vorjahr EUR	Ist- Ergebnis 2024 EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4./ Sp.2)	Ermächtigun gsübertragu ngen in das Folgejahr EUR
	1	2	3	4	5	6
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	379.409,83	477.432,24	0,00	477.432,24	0,00	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	477.432,24	539.579,24	0,00	896.271,72	356.692,48	0,00

Kreis Steinfurt 03/2026/24

25. Öffentliche Bekanntmachung über die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Ladberger Mühlenbach“ am 30.01.2026

Der Unterhaltungsverband „Ladberger Mühlenbach“ lädt zur Mitgliederversammlung am 30.01.2026 zu „Bei Buddemeiers“, Dorfstr. 19, 49549 Ladbergen ein.

Beginn der Versammlung: 10:15 Uhr

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift
2. Bericht der Verbandstätigkeit
3. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
4. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Gewässereigentümer und -anlieger)
5. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

gez. Udo Decker-König
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 03/2026/25

26. Öffentliche Bekanntmachung der Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung im Bereich Saerbeck; Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den | gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

MÄRZ 2026 BIS MAI 2026

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandlos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Ausplockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichneter Holzpfölcke markiert („ausgeflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt handisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag

abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen

Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen.

Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Archäologische Untersuchungen:

In Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden müssen bauvorgreifend auf bestimmten Flächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um obertägig nicht sichtbare Denkmäler im Planungsbereich zu lokalisieren und zu dokumentieren.

Begehung und Oberflächenabsuche: Offene oder nur geringfügig bewachsene Äcker werden zu Fuß abgegangen. Dabei wird u.a. die Geländestruktur auf Auffälligkeiten wie Erhebungen oder Bewuchsmerkmale untersucht. Funde, die an der Oberfläche liegen, werden aufgesammelt. Stellenweise können Sonden zum Einsatz kommen, die in geringer Tiefe Metallgegenstände aufspüren. Geringmächtige Bodeneingriffe zum Bergen der Funde sind in der Regel spatenbreit, nicht tiefer als 40 cm und werden sofort wieder verfüllt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Prospektion: Mithilfe empfindlicher Messgeräte werden Änderungen in magnetischen oder elektrischen Feldern registriert und ggf. unterirdisch vorhandene Strukturen sichtbar gemacht. Die Untersuchungen können sowohl mit Handgeräten zu Fuß als auch mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden, Bodeneingriffe finden nicht statt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von einer Woche abgeschlossen.

Archäologische Prospektion und Ausgrabungen: Viele Denkmäler können nur durch Ausgrabungstätigkeiten erfasst werden. Wenn ein Verdacht auf einer Fläche besteht, kann durch einen Bodeneingriff bis auf das archäologische Niveau überprüft werden, ob er sich bestätigt. In diesem Fall wäre eine archäologische Ausgrabung der Fläche die Folge. Der Bodeneingriff beschränkt sich hierbei auf die Ausmaße des späteren Baueingriffs, d.h. in der Regel auf eine Breite von maximal 40 Meter. Die Grabungstätigkeiten finden meist mit einem Kettenbagger statt. Die ausgehobenen Bodenmieten werden üblicherweise direkt auf der Fläche und getrennt nach Bodenart gelagert, um später wieder entsprechend eingebaut werden zu können. Abhängig von der Größe der Voruntersuchungsfläche, dem ggf. vorgefundenen Bodendenkmal und den Witterungsverhältnissen, sind die Arbeiten in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen

abgeschlossen.

Suchschachtungen: Im Planungsbereich der Erdkabelleitung werden diverse Fremdleitungen angetroffen. Um die Planungen zu detaillieren und eine Abstimmung mit den Betreibern durchführen zu können, muss die exakte Verortung der jeweiligen betroffenen Fremdleitung durch Suchschachtungen bestimmt werden. Es handelt sich hierbei um einen Eingriff in das Erdreich i.d.R durch maschinengestütztes Arbeiten (i.d.R. kleinere Bagger oder ähnliche Fahrzeuge). Nach Aufmessen der vorgefundenen Leitung wird die betroffene Eingriffsstelle entsprechend rückverfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Suchschachtungen steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in

§ 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberichtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberichtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und

Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

TNL Energie GmbH
Telefon: 06402-5196222
E-Mail: tnl-strom@tnl-umwelt.de

Liste der Flurstücke im Bereich Saerbeck

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten Gemarkung Saerbeck

Flur 001 _____
Flurstücke: 13, 25, 26, 8
Flur 003 _____
Flurstücke: 2, 3, 5
Flur 016 _____
Flurstücke: 32, 42
Flur 017 _____
Flurstücke: 2
Flur 021 _____
Flurstücke: 32, 38, 4
Flur 032 _____
Flurstücke: 16, 20, 208, 69
Flur 033 _____
Flurstücke: 14
Flur 051 _____
Flurstücke: 26, 28, 36, 37, 46, 48, 62, 63
Flur 052 _____
Flurstücke: 10, 16, 18, 20, 24, 25, 28, 33
Flur 053 _____
Flurstücke: 126
Flur 058 _____
Flurstücke: 10, 11, 6, 62, 69, 9

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung Saerbeck

Flur 001 _____
Flurstücke: 11, 13, 15, 24, 25, 8
Flur 002 _____

Flurstücke: 22, 23

Flur 003 _____

Flurstücke: 17, 2, 3

Flur 016 _____

Flurstücke: 25, 32, 42

Flur 017 _____

Flurstücke: 2, 33, 35

Flur 018 _____

Flurstücke: 16, 19

Flur 021 _____

Flurstücke: 32, 33, 38, 4, 40, 45, 7

Flur 024 _____

Flurstücke: 39

Flur 029 _____

Flurstücke: 115

Flur 030 _____

Flurstücke: 15

Flur 032 _____

Flurstücke: 16, 20, 208, 40, 69, 76

Flur 033 _____

Flurstücke: 11, 14

Flur 051 _____

Flurstücke: 26, 32, 36, 37, 46, 47, 57, 62, 63

Flur 052 _____

Flurstücke: 23, 24, 25, 27, 28

Flur 053 _____

Flurstücke: 126, 36, 46

Flur 058 _____

Flurstücke: 10, 11, 31, 53, 6, 62, 63, 69, 9

Amprion GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund

Kreis Steinfurt 03/2026/26

27. Öffentliche Bekanntmachung der Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung im Bereich Saerbeck; Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: In die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Probeflächenermittlung / Biototypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und die Biototypkartierungen werden durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst. Zusätzlich können hierzu vereinzelt auch sogenannte Horchboxen eingesetzt und temporär angebracht werden.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen und Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MÄRZ 2026 BIS APRIL 2027

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von: Reusen für den Nachweis von Amphibien, Reptiliennäthen als Ruhestätte für Reptilien, Haselmaustuben), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: post@arge-umwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir

werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tobias Schmidt
Projektsprecher
TELEFON: +49 172 4037436
E-MAIL: tobias.schmidt@amprian.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE SAERBECK SIND VON DEN KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungs- und Vermessungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmaßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite www.korridor-b.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Saerbeck

Flure: 1; 2; 3; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 16; 17; 18; 20; 21; 23; 24; 25; 26; 28; 29; 30; 32; 33; 36; 37; 39; 51; 52; 53; 58

Amprion GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund

Kreis Steinfurt 03/2026/27

28. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Widerspruchsrecht zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

1. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Das gleiche gilt bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.
3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage. Dieser Datenweitergabe kann jeder Betroffene widersprechen.

Widersprüche können der Meldebehörde jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

Saerbeck, im Januar 2026

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 03/2026/28

29. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Lengerich (Westfalen) für das Jahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW. S 618) und des § 6 der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Lengerich (Westfalen) der Städte Lengerich und Tecklenburg sowie der Gemeinden Ladbergen, Lienen, Lotte und Westerkappeln vom 31. Januar 1976 zuletzt geändert am 28. November 2022, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 24. November 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.287.779,- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.296.990,- EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.287.779,- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.296.990,- EUR

dem Gesamtbetrag aus Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.000,- EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	9.211,- EUR
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
35.790,- EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage zur Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird gem. § 14 der
Satzung des Zweckverbandes auf
176.779,- EUR
festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 18 GKG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde am 11.12.2025 angezeigt. Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat diese zur Kenntnis genommen und die festgesetzte Verbandsumlage mit Schreiben vom 07.01.2026 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 13.01.2026

gez. Björn Schilling
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 03/2026/29

30. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Krombacher Brauerei B. Schadeberg GmbH & Co. KG NL hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Aufweitung und ökologische Verbesserung der Steinfurter Aa auf dem Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 2, Flurstück 209, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, sodass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 14.01.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 03/2026/30

31. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Tagesordnung des Rates am 22.01.2026

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Tagesordnung des Rates am 22.01.2026, 18:00 Uhr (Beginn Öffentliche Sitzung: 18:30 Uhr), im Großen Saal des Rathauses Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke.

Weitere Informationen im Sitzungsdienst unter:
<https://recke.ratsinfomanagement.net>.

Recke, 15.01.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 03/2026/31

32. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck für das Haushaltss Jahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), sowie §18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW S. 612), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 18.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltss Jahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.627.064 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.772.929 €

im **Finanzplan** mit den

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.614.994 €
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.767.959 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnis im Ergebnisplan wird auf 144.865 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 971.590 € festgesetzt. Sie wird gemäß § 8 der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

50 % der Umlage nach Gesamtschülerzahl

50 % der Umlage nach Schülern im Einzelunterricht

Maßgebend ist der Wohnort des Schülers

Es werden gemäß Satzung die Zahlen vom 01.10.2024 zu Grunde gelegt.

Anzahl der Schüler insgesamt:

(Umlage A)

Orte	Anteil in %	Schülerzahl
Greven	54,54	925
Emsdetten	35,73	606
Saerbeck	9,73	165
insgesamt	100,00	1.685

Anzahl der Schüler im Einzelunterricht:

(Umlage B)

Orte	Anteil in %	Schüler EU
Greven	57,23	198
Emsdetten	30,92	107
Saerbeck	11,85	41
insgesamt	100,00	346

Umlage:

Orte	Umlage A	Umlage B	Umlage gesamt
Greven	264.953 €	277.998 €	542.951 €
Emsdetten	173.580 €	150.231 €	323.811 €
Saerbeck	47.262 €	57.565 €	104.827 €
insgesamt	485.795 €	485.795 €	971.590 €

§ 7

Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip (§ 20 KomHVO).

Greven, den 18.11.2025

Herr Aden
Verbandsvorsteher

Herr Ophaus
Musikschulleitung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven / Emsdetten / Saerbeck

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 18 GKG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde am 09.12.2025 angezeigt. Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat diese zur Kenntnis genommen und die festgesetzte Verbandsumlage mit Schreiben vom 13.01.2026 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, 16.01.2026
gez. Dietrich Aden
Der Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 03/2026/32